die Ansicht, die der Herr Staatsminister soeben ausgesprochen hat, wenigstens für die gegenwärtige Zeit vollkommen, sie glaubt aber, daß mit den Vorschlägen, die sie der Kammer empfohlen hat, auszukommen sei. Dafür aber, daß diese Vorschläge auch von der geehrten Kammer angenommen werden, muß sich die Deputation dringend verwenden. Ich gehe nun zu §. 1 des Gesetzentwurfs über:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, daß die Grundsätze über die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Bedingungen, unter welchen die Anlegung neuer Nahrungen zu gestatten ist, auf angemessene Weise festgestellt werden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.
Von der Theilbarkeit des Grund und Bodens.

I. Theilbarkeit der Rittergüter.

§. 1.

In Betreff der Rittergüter und derjenigen Güter, welche bei den Appellationsgerichten zu Dresden und Budissin außer jenen zu Lehn gehen, bewendet es zwar bei dem Mandate vom 11. Januar 1823, das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen Besitzungen eigenmächtig abzutrennen, betreffend (Gesetzsamml. von diesem Jahre Nr. 9 S. 21) und bei dem zu dessen Erläuterung unterm 18. Januar 1826 ergangenen Mandate (Gesetzsamml. von diesem Jahre Nr. 7 S. 16), so wie in Betreff der Oberlausitz bei der Verordnung vom 25. Juli 1825, denselben Gegenstand betreffend (Gesetzsamml. von diesem Jahre Nr. 18 S. 97). Jedoch darf von Rittergütern, deren Besitzer in die erste und beziehendlich in die zweite Kammer wählbar sind, nicht so viel abgetrennt werden, daß sie dadurch diese Wählbarkeit verlieren.

Die Motive sagen:

Die in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen beruhen auf folgenden Erwägungen und Gründen.

Zum I. Abschnitt.

Zu §. 1.

Da das neue Grundsteuersystem auf die in der §. 1 angezogenen gesetzlichen Bestimmungen keinen Einfluß äußert, und ebenso wenig das Bedürfniß einer Abänderung derselben sich gezeigt hat, so hat man es bei denselben bewenden lassen. Um jedoch dafür Sicherheit zu erlangen, daß nicht durch Abtrennungen das Verhältniß der Wählbarkeit der Rittergutsbesitzer in die erste und beziehendlich in die zweite Kammer, wie es die Verfassungsurkunde voraussetzt, sich wesentlich ändern könne, hat es bei der Wichtigkeit dieser Rücksicht nöthig geschienen, die hierauf bezüglichen Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen.

Die Deputation sagt darüber Folgendes:

Der ersten Kammer hat das Beibehalten des mangelhaften und unbestimmten Mandats vom Jahre 1823 und der Verordnung vom Jahre 1825 ebenso wenig wünschenswerth geschienen, wie die im letzten Satze der Paragraphe ausgesprochene, nach dem Wahlcensus zu bestimmende Beschränkung. Man hat gegen die letztere besonders geltend gemacht, daß sie die verschiedenen Rittergüter zu ungleich treffen und zu den sonderbarsten Resultaten führen würde, indem ein Gut von 2,000 Thlr. jährlichem Ertrag gar Nichts, ein Gut von 1,990 Thlr. Ertrag über zwei Drittheile, ein Gut von 600 Thlr. Ertrag gar Nichts und ein Gut von 590 Thlr. Ertrag so viel, als es wollte, dismembriren könnte.

Deshalb hat die erste Kammer, unter Ablehnung des Entwurfs, §. 1 in folgender Fassung angenommen:

„Von einem Rittergute oder von einem andern bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder Budissin zur Lehn gehenden Gute darf künftig mehr als ein Viertheil (die Deputation der ersten Kammer hatte vorgeschlagen ein Drittheil) der auf dasselbe bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes zu rechnenden Steuereinheiten weder auf einmal, noch nach und nach abgetrennt werden."

Die Deputation theilt die von der ersten Kammer gegen §. 1 des Entwurf aufgestellten Bedenken vollkommen, und um so mehr, als ihr gar wohl bekannt ist, wie wenig genau man bei Ermittelung des Wahlcensus namentlich dann verfahren ist, wenn es nicht zweifelhaft war, daß der Ertrag eines Gutes den einen oder andern Census überstieg. Man hat es nicht selten für überflüssig gehalten, genau zu ermitteln, ob ein Gut 700 oder 800 oder 900 Thlr. Ertrag gewährte, wenn es nur gewiß war, daß der jährliche Ertrag eines Gutes die Summe von 600 Thlr. erreichte, und man hat sich wohl zuweilen begnügt, die letztere Summe, als eben zu dem vorliegenden Zwecke genügend, einzuzeichnen. Unter diesen Umständen fällt es in der That bedenklich, eine solche Ermittelung auch bei andern Verhältnissen zur Anwendung zu bringen, an welche zur Zeit der Ermittelung nicht gedacht wurde.

Wenn nun die Deputation der geehrten Kammer nur anrathen kann, dem Beschlusse der ersten Kammer, dem Grundsatze nach, beizutreten, so kann sie dies jedoch nicht

a) hinsichtlich des Maximi der gestatteten Abtrennung und

b) hinsichtlich der vorgeschlagenen Fassung.

Was nämlich

ad a

das Maximum der gestatteten Abtrennung anlangt, so erscheint dies der Deputation in einer Hinsicht zu klein, in der andern zu groß zu sein.

Nun sind zwar die Begriffe groß und klein sehr relativer Natur, allein es will der Deputation doch bedünken, daß man die natürliche Freiheit der Besitzer von Rittergütern mehr, als zur Förderung des Staatswohles nöthig ist, beschränken würde, wollte man ihnen die freie Disposition aus landespolizeilichen Gründen nur bis zum vierten Theile ihrer Güter verstatten, zumal dieselben außerdem noch allen den aus der Lehnseigenschaft der Güter hervorgehenden Beschränkungen unterworfen bleiben. Die Deputation ist daher der Meinung, daß man auf den Vorschlag der ersten Deputation der ersten Kammer zurückgehen und die Abtrennung von einem Drittheil verstatten möge, und dies um so mehr, als man in Bezug auf die bäuerlichen Grundstücke in §. 4 einen ähnlichen Vorschlag machen wird.

Wenn die Deputation das von der ersten Kammer festgestellte Maximum der Abtrennung in einer andern Hinsicht aber auch zu groß fand, so war dies aus dem Grunde der Fall, weil nach jener Fassung auch die auf den Gebäuden haftenden Steuereinheiten mit zur Aufrechnung kommen sollen. Dies konnte man aber nicht billigen, weil bei Beurtheilung der Ertragsfähigkeit eines Landgrundstücks kaum die auf den Gebäuden haftenden Steuereinheiten mit in Betracht kommen können. Die Gebäude wird der Gutsbesitzer meist nach einer Dismembration, wie vorher, in derselben Größe und Ausdehnung beibehalten